

**Gemeinde Wittmoldt
Der Bürgermeister**



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Wittmoldt
(Gebührensatzung Wasserversorgung)**

-Neufassung-

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und § 27 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wittmoldt vom 09.12.2021 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. April 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde vom Wittmoldt.
- (2) Die Gemeinde erhebt Grundgebühren und Zusatzgebühren für die Wasserversorgung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Zusatzgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

§ 2 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Wasser abgenommen wird.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Maßstab für die Grundgebühr für angeschlossene Grundstücke ist die Größe des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern monatlich 7,00 €.

- (2) Die Grundgebühr für Hydranten-Standrohre mit Wasserzählern beträgt 7,00 € je angefangenem Monat der Benutzung.



§ 4 Benutzungsgebühr/Zusatzgebühr

- (1) Maßstab für die Zusatzgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (2) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt 2,89 €/m³.

§ 5 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt oder stillgelegt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch für die Zusatzgebühr entsteht mit Inanspruchnahme, d. h. mit der Abnahme von Wasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich; vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 8 Abs. 2).
- (3) Der Gebührenanspruch für Grundgebühren entsteht am 1.1. jeden Jahres.
- (4) Wechselt die/der Gebührenschuldner/in während des Abrechnungszeitraums, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Abrechnungszeitraums. Bis zur Anzeige des Wechsels sind die/der bisherige und die/der neue Gebührenschuldner/in Gesamtschuldner/in.

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Gebühren. Die Höhe richtet sich für die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers am 01.01. des Jahres und der Wassermenge des abgelaufenen Abrechnungszeitraums sowie den jeweils geltenden Gebührensätzen.
- (2) Für Hydrantenstandrohre sind bei der Bereitstellung Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Gebühr, mindestens jedoch 15,00 €, zu leisten.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/innen sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- und Teileigentum die Wohnungs- und Teileigentümer/innen.
- (2) Mehrere Eigentümer/innen oder mehrere aus gleichem Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer/innen in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenen Gebühren.



§ 8 Fälligkeiten

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach § 6 festgesetzt und sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 9 Auskünfte/Datenverarbeitung

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer entgegen Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt. Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet.
- (3) Für die Datenverarbeitung gilt § 34 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wittmoldt vom 09.12.2021.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung vom 06.12.2022 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wittmoldt, 27.04.2023

Gemeinde Wittmoldt
Der Bürgermeister

Gerold Fahrenkrog
Bürgermeister

